



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 23. Juli 2025
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2025/059

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

anwesend bis 21.05 Uhr (einschließlich TOP 6)

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

anwesend ab 19.36 Uhr

Beyhl, Mara

Engelhardt, Manfred

anwesend ab 20:24 Uhr (während TOP 4)

Fell, Yvonne

Frohman, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

anwesend bis 21.05 Uhr (einschließlich TOP 6)

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Zollhöfer, André

Schriftführer

Ruppert, Katrin

TOP 1 bis einschließlich TOP 8

Urbanski, Nicole

ab TOP 9

Sonstige Teilnehmer

Frau und Herr H. vom Planungsbüro Horak zu TOP 3

Herr R. vom Architekturbüro Rester zu TOP 4

Pressevertreter

Zuhörer: 2

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Schnappauf, Richard

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal- Reitäcker"
Referenten: Frau H. und Herr H. vom Planungsbüro Horak
- 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. An- und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes zum Bürgerhaus (Königstraße 28):
Vorstellung des aktuellen Planungsstandes und der Baumaßnahme
Referent: Architekt R., Architekturbüro Rester; Schwabach
5. Neuerlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
6. 2. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)
7. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 02.07.2025 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

GRM Kreß enthält sich mangels Teilnahme an der Sitzung der Stimme.

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

Neugestaltung und Überarbeitung der Internetseite der Gemeinde - Vergabeentscheidung zur Auswahl eines neuen Betreibers wg. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal beschloss, den Auftrag für die vollständige Erstellung und Entwicklung der neuen Gemeindehomepage an die *cosmema GmbH* zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Angebots in Höhe von einmalig 9.500,- € netto sowie den monatlichen Hosting- bzw. Betreuungskosten i. H. v. 150,- € netto. Mit der Vergabe wird sichergestellt, dass die Gemeinde Aurachtal ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt (Barrierefreiheit) und zugleich eine moderne, benutzerfreundliche und zukunftsfähige Online-Präsenz erhält.

Bestimmung Mitglieder eines Ausschusses für Detailentscheidungen beim Umbau des Anwesens "Königstraße 28" zum Bürgerhaus

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bürgerhaus“ wurden folgende Gemeinderatsmitglieder bestimmt:

3. BGMin Scherzer
GRM Kreß
GRM Becker

Als Vertretung für 3. BGMin Scherzer und GRM Kreß wurde GRM Schuh und als Vertretung für GRM Becker wird GRM Heller bestimmt.

TOP 3. Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal- Reitacker"
Referenten: Frau H. und Herr H. vom Planungsbüro Horak

Sachvortrag:

GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund von Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bisheriger Verfahrensgang

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 06.12.2021 bis zum 07.01.2022 statt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2022 statt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 15.11.2023 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 erneut zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute Beteiligung war vom 22.12.2023 bis zum 19.01.2024.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 20.03.2024 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 erneut zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute Auslegung war vom 17.04.2024 bis zum 17.05.2024. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 26.02.2025 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 erneut zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute Auslegung war vom 24.03.2025 bis zum 25.04.2025.

TOP 3.1.	Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
-----------------	---

Sachvortrag:

GRM Beyhl betritt um 19.36 Uhr den Sitzungssaal.

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme eines anwaltlich vertretenen Bürgers ein.

Schreiben der Rechtsanwälte... vom 25.04.2025

„in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit zeigen wir erneut an, dass wir... vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung in der Fassung vom 26.02.2025 folgende Einwendungen:

I. Immissionsschutz

In der textlichen Festsetzung B. 1.3 wird vorgegeben, dass von den baulichen Nebenanlagen (also nach Maßgabe der textlichen Festsetzung B. 1.2. den Wechselrichter und Trafos) – an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 480/3 (das sind die Immissionsorte IO 1.1 bis 1.3) max. 35 dB(A) nachts emittiert werden dürfen.

Die Einhaltung dieses Wertes ist nach Maßgabe der ausliegenden Unterlagen nicht sichergestellt. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

- 1. Nach Maßgabe des ausliegenden Untersuchungsberichts der MFPA Leipzig GmbH vom 12.08.2024 wird für die Prognose der zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf der Seite 9 von 15 unterstellt, dass auf der Fläche 3 ausschließlich leisere Wechselrichter zum Einsatz kommen. Diese Unterstellung ist rechtlich nicht gesichert, da hierzu keine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt ist und damit für den Vorhabenträger keine Verbindlichkeit zur Umsetzung besteht. Die Schallpegeldifferenz zwischen leisen und lauten Wechselrichtern beträgt bis zu 10 dB(A).*
- 2. Weiter wurde auch auf einen Tonhaltigkeitszuschlag verzichtet, da laut des ausliegenden Untersuchungsberichts der MFPA Leipzig GmbH vom 12.08.2024 keine Tonhaltigkeit der Wechselrichter zu erwarten sein soll. Diese Aussage ist für die vorliegende Planung nicht verifizierbar. Es gibt diverse Literaturangaben dazu, dass bei Wechselrichtern eine Tonhaltigkeit festgestellt werden konnte. Damit ist vorliegend weder sichergestellt, dass lediglich leise Wechselrichter zum Einsatz kommen, noch dass es nicht zu tonhaltigen Geräuschen kommt.*
- 3. Zu dem vorgenannten Nachtzielwert ist auszuführen, dass im Hinblick auf die zu prüfende Irrelevanz nach TA Lärm die von der beurteilten geplanten Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreiten muss. Am IO 2 dürften also nur 29 dB(A) angesetzt werden. Dieser Wert wird nachts rechnerisch bereits nach der Prognose der MFPA Leipzig GmbH um 3 dB(A) überschritten werden (siehe in der schalltechnischen Untersuchung auf Seite 14 die Tabelle 3: IO-01: 35=31+4 dB(A); IO-02: 32=28+4 dB(A)).*

Zu dieser Überschreitung kommt es, obwohl in der Untersuchung der MFPA Leipzig GmbH auf ungesicherter Basis unterstellt wird, dass nur leise Wechselrichter zum Einsatz kommen und ein Tonhaltigkeitszuschlag nicht erforderlich ist.

1. Zu Sicherstellung der Belange unseres Mandanten müsste zumindest im Durchführungsvertrag eine Verpflichtung des Vorhabenträgers aufgenommen werden nur leise Wechselrichter einzusetzen.

Weiter müsste im Durchführungsvertrag auch festgeschrieben werden, dass sich die Parteien verpflichten, die Regelung zu den leisen Wechselrichtern nicht in einem Nachtrag zum Durchführungsvertrag oder sonstigem Vertrag abzuändern und die entsprechende Verpflichtung uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben ist.

II. Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans

1. Es ist weiter auf „Festsetzungen“ im Vorhaben- und Erschließungsplan hinzuweisen, die Regelungen beinhalten, die die Belange unseres Mandanten bisher nicht ausreichend berücksichtigen. Wir bitten auch insoweit um adäquate Aufnahme in den Durchführungsvertrag (mit der Verpflichtung, dass sich die Parteien verpflichten, die Regelungen nicht in einem Nachtrag zum Durchführungsvertrag oder sonstigem Vertrag abzuändern und die entsprechende Verpflichtung uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben ist). Im Einzelnen geht es um die „Festsetzungen“ unter den Ziffer 2.3 und 6.1:
2. Zu der Regelung unter 2.3 ist auszuführen, dass hier vorgegeben werden sollte, dass die Ausrichtung der Kameras so erfolgen muss, dass ausschließlich das Plangebiet aufgezeichnet werden kann und die Kameras zu diesem Zweck nur nach Nordwesten ausgerichtet werden dürfen.
3. In der „Festsetzung 6.1“ wird ausgeführt, dass der Zaun am östlichen und südlichen Rand von Fl.Nr. 480/3 mit eingeflochtenem Sichtschutz auszuführen ist. Mit dieser „Festsetzung“ soll der Blendwirkung genüge getan werden, die von den PV-Modulen bei entsprechendem Sonnenschein durch Reflexionen ausgehen. Im Fachgutachten der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 09.09.2020 wurden die zu erwartenden Reflexionen untersucht. Im Gutachten sollten alle gefährdeten Wohnnutzungen untersucht werden. Dabei wurden 12 gefährdete Punkte (=OP) ermittelt.

Der OP 4 betrifft das Wohnhaus des Einwendungsführers. Auf dieses wurde im Gutachten aber nicht eingegangen, insbesondere fehlt eine Visualisierung des OP 4. Dieses Defizit wird auch vom Landratsamt Erlangen in der Stellungnahme vom 16.05.2024 beanstandet. Da das Fachgutachten der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 09.09.2020 zu dem Ergebnis kommt, dass eine Blendwirkung auf die Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es daher zumindest eines umfangreicheren Sichtschutzes als bisher vorgesehen. Es muss vorgegeben werden, dass der Zaun am gesamten östlichen Rand des Plangebiets mit eingeflochtenem Sichtschutz ausgeführt werden muss. Nur so wird der notwendige Blendschutz insgesamt gewährleistet.“

Abwägungsvorschlag

Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger verpflichtet, dass nur Wechselrichter vergleichbar den leiseren Wechselrichtern des Gutachtens Huawei Typ Sun2000 215 verwendet werden. Diese Verpflichtung ist uneingeschränkt an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Nachts verursachen Wechselrichter keinen Lärm, da keine Sonne scheint und daher der Wechselrichter stillsteht. Es wird jedoch von der ungünstigsten vollen Nachtstunde der Vollastbetrieb von 1h angesetzt.

Zu Immissionsschutz 7.2 berechneter Beurteilungspegel S. 14 Tabelle 3: Am Punkt IO2 beträgt der berechnete Beurteilungspegel nachts 27,8 dB(A) am Punkt IO3 29.2dB(A). Diese Werte liegen unter 29dB(A), d.h. unter dem Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung eines Ruhezeitzuschlags von 6dB abzüglich von den 35 dB(A) für Reine Wohngebiete nachts, dem festgesetzten Grenzwert. Am Punkt IO1, an der südlichen Grundstücksgrenze, beträgt der berechnete Beurteilungspegel Tags kleiner 34 dB(A) und nachts kleiner 31 dB(A), also unter dem Immissionsrichtwert ohne Ruhezeitzuschlag. Die Angaben des Rechtsanwalts können nicht nachvollzogen werden. Das Wohnhaus seines Mandanten liegt noch weiter östlich als IO3 so, dass der dort ankommende Schallpegel noch niedriger sein muss.

Nach der Abbildung 3, Seite 15 liegt dieser dort im Bereich von 25-29 dB(A), bzw. im Bereich von bis 25dB(A).

II Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind unveränderliche Bestandteile des Durchführungsvertrags.

Zu 2.3 Überwachungskameras dürfen nach gesetzlicher Regelung nur auf die eigenen Flächen gerichtet sein. Die Überwachung findet nur während der Bauphase statt und dient dem Schutz vor Diebstahl und Vandalismus. Die Festsetzung ist ausreichend.

Zu 6.1 Das Wohnhaus des Mandanten wurde in der Studie (Blendgutachten) betrachtet. Tabelle 2, S. 18 stellt fest, dass in der Simulation dieses Gebäude (Immissionspunkt OP4 mit 1328Minuten jährlich) den Grenzwert für den Annual Yello Glare nach LAI (Blendintervalle von 1800 Minuten für ein Kalenderjahr) nicht überschreitet.

Nur an den Gebäuden OP6, OP7 (Dörflas) und OP12 (leerstehende Mühle) werden die Grenzwerte überschritten, jedoch nicht erheblich. Sie sind jedoch auch durch Bewuchs abgeschirmt oder ohne Nutzung.

Der eingeflochtene Sichtschutz an der südlichen/östlichen Seite entlang der Fl.-Nr. 480/3 bleibt so wie bisher festgesetzt. So werden die eventuell möglichen Auswirkungen auf die o.g. Gebäude in Dörflas reduziert.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) Bau GB

2.1 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- BUND
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- PLEdoc

Auch keine der angrenzenden Nachbargemeinden hat eine Stellungnahme abgegeben.

- Stadt Herzogenaurach
- Markt Weisendorf
- Gemeinde Oberreichenbach

- Emskirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Mitteilungen abgegeben, die keine weiteren Veranlassungen erfordern.

Regierung von Mittelfranken vom 01.04.2025

„zu o.g. Bebauungsplanentwurf wurde aus landesplanerischer Sicht zuletzt mit Schreiben vom 14.05.2025 (Az. RMF-SG24-8314.01-69-11-6) zustimmend Stellung genommen. Einwendungen gegenüber der vorliegenden Planung sind auch weiterhin nicht zu erheben.“

Bayernwerk vom 10.04.2025

„nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2021.“

Herzowerke vom 17.03.2025

„vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Herzo Werke GmbH sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Da der Netzanschluss des PV-Parks in unserem Umspannwerk Burgstall erfolgen soll, bitten wir aber darum, dass der Anlagenprojektierer uns über seine laufenden Planungen regelmäßig informiert und sich mit uns frühzeitig über die praktische Umsetzung des Netzanschlusses austauscht.“

Telekom vom 17.03.2025

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben

- W105046903, Vanessa Polster vom 07.06.2023
- W109678460, Vanessa Polster vom 30.04.2024

Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Staatliches Bauamt Nürnberg vom 15.04.2025

„keine Einwendungen“

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 17.04.2025

„keine Einwendungen“

Industrie und Handelskammer Nürnberg vom 17.04.2025

Gleichlautend zur Stellungnahme im vorherigen Verfahrensschritt

„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.“

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.“

Handwerkskammer Mittelfranken vom 24.04.2025

*„wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir **keine Einwände**.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.3 eingegangene Stellungnahmen

Planungsverband Region Nürnberg vom 02.04.2025

verweist auf den Regionsbeauftragten

Regionsbeauftragter der Region vom 02.04.2025

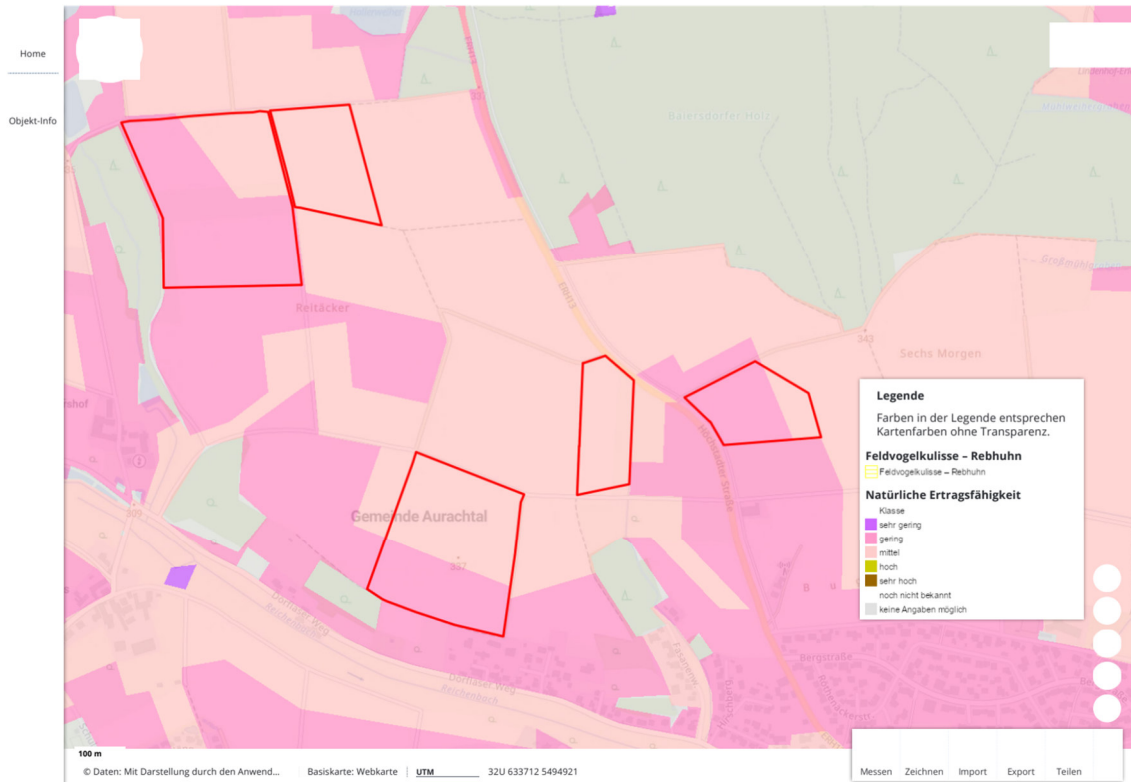
Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal letztmalig mit Schreiben vom 22.06.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrecht erhalten. Zu den sich aus der erneuten Auslegung ergebenden Änderungen sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme vom 22.06.2023 bezieht sich auf die Standortalternativenprüfung und die Einbindung in die Landschaft durch die Eingrünung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die ergänzte Karte mit den Bodengüten wird hingewiesen. Im Energieatlas Bayern werden die Flächen grundsätzlich als geeignet dargestellt.

Energie-Atlas Bayern – der Kartenviewer des Freistaats Bayern zur Energiewende

<https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?c=632569,5494161&z=16&r=0&l=utms,b9f57df8b6c-416b-bc01-b3d68f0b841,5cc408b-cf...>

1 von 1

03.07.2025, 12:45

Ertragsfähigkeit nach dem Energieatlas Bayern

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Landratsamt ERH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24.04.2025

I. Formelle Anforderungen

Festsetzungen:

Unter Ziffer 1.3 wurde festgesetzt, dass evtl. Nachbesserungen der Durchführungsvertrag regelt. Diese Festsetzung ist nicht hinreichend bestimmt und auch nicht nachvollziehbar. Angaben hierzu fehlen auch in der Begründung.

Bezüglich der Festsetzung unter Ziffer 8 wurde mit Stellungnahme vom 16.05.2024 darauf hingewiesen, dass der Zusatz „und zu deren Durchführung er in der Lage ist“ nicht zulässig ist. Die Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a BauGB, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im

Durchführungsvertrag verpflichtet, hat jedoch zwingend zu erfolgen und ist daher wieder in die Festsetzungen aufzunehmen.

Begründung:

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, ist in der Begründung auch auf den Durchführungsvertrag eingegangen. Dieser muss insbesondere Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie zu den entsprechenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers sowie zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers enthalten. Diese Angaben sind noch nicht vollumfänglich enthalten und daher zu ergänzen. Zudem ist auch auf die in den Festsetzungen erwähnten Nachbesserungen einzugehen.

Die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (aktuell vom 12.02.2025) des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.02.2025 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen sowie zur Standortwahl und Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024 und 14.03.2024 sind weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung durch Text wird wie folgt geändert:

1.3 Die baulichen Nebenanlagen müssen die Anforderungen der TA-Lärm für ein ‚Reines Wohngebiet‘ (50 db(A) tags, 35 dB(A) nachts), gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 480/3 einhalten.

Der Nachsatz wird ersatzlos gestrichen. Es wird erwartet, dass diese Werte erreicht werden. Falls diese Werte überschritten werden, muss der Vorhabenträger umgehend Nachbesserungen veranlassen, um die Festsetzung zu erfüllen.

Unter den Festsetzungen durch Text wird folgendes konkretisiert und ergänzt:

GRM Zollhöfer verlässt den Sitzungssaal um 19.59 Uhr.

8 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauBG aufgestellt. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben bereits hinreichend genau bestimmt ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Dadurch ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben und alle Bestandteile der Planung bestimmt.

9 Durchführungsvertrag

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 BauGB zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu schließen. Nach §12 Abs. 3a BauBG wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Planung ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Aufgrund der Art des Vorhabens und der Vereinbarungen im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen sowie einschließlich der Einzäunung und die Durchführung des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs durchzuführen und dass er nachweist, die Planungs- und Erschließungskosten finanziell tragen zu können. Ferner ist eine Rückbaubürgschaft im Durchführungsvertrag zu regeln.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	14

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 25.04.2025

Sachgebiet 4.4-Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse:

Den Beschlussvorschlag vom 26.02.2025 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 15.05.2024 sind weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Empfehlungen zu Drainagesammlern, Gräben usw. sowie zu wild abfließendem Wasser wurden in die Festsetzungen durch Text unter 2.4 eingearbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	14

Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim vom 04.04.2025

„Bereich Landwirtschaft

Zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen allgemein und deren über-wiegenden hohen Bodenbonität mit einhergehender guter natürlicher Ertragsfähigkeit verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen. Auf die Inhalte des in diesen Stellungnahmen verwiesenen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sei hier hingewiesen.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir neben dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024

Gemäß diesem Rundschreiben wird es nun in vielen Fällen möglich sein, eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu errichten.

GRM Zollhöfer betritt um 20.02 Uhr den Sitzungssaal.

Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens.

Nach unserer Ansicht ist vorliegend auf naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten.

Trotzdem errichtete naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen könnten dann nicht dieser PV-Freiflächenanlage zugeordnet werden, sondern alternativ in ein kommunales Ökokonto gebucht werden und für andere, mögliche zukünftige Baumaßnahmen als Ausgleich zur Verfügung stehen. Damit kann landwirtschaftliche Fläche zukünftig im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme wesentlich geschont werden.

Auf die weiteren Aussagen in den früheren Stellungnahmen verweisen wir hier.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“

Abwägungsvorschlag

Die Methode der Ausgleichsermittlung wurde nochmals im Hinblick auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024 überprüft.

Um diese vereinfachte Eingriffsregelung anwenden zu können, müssen grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden. Bei der Standortwahl konnten hier nicht alle Kriterien der Standorteignung vollständig erfüllt werden, da z.T. Böden mit überdurchschnittlicher Bodengüte in Anspruch genommen werden. Durchlasselemente in der Zäunung für Großsäuger sind nicht vorgesehen.

Auf die Eingrünung der Anlage kann aus Gründen des Landschaftsbildes nicht verzichtet werden. Die Eingrünungsflächen werden bei genügender Breite auch als Ausgleichsflächen angerechnet. Ebenso kann nicht auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich, CEF-Flächen für Feldlerchen, verzichtet werden. Diese Flächen werden ebenfalls als Ausgleichsflächen angerechnet.

Daher kann die neue, vereinfachte Eingriffsregelung nach dem o.g. Rundschreiben nicht angewendet werden. Diese Anlage wird wie bisher nach der unter 3. angeführte übrige Fallgestaltung des Rundschreibens bewertet und ermittelt. Da der Gemeinde freisteht, welches Verfahren sie anwendet, wird die Anlage wie bisher nach der unter 3. angeführte übrige Fallgestaltung des Rundschreibens bewertet und ermittelt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

Flugplatz Herzogenaurach vom 23.04.2025

„mit großem Interesse haben wir Ihre gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen zur geplanten Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitacker gesichtet und bewertet.

Wir sind große Freunde von allen Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien, mussten im veröffentlichten Blindgutachten der DGS jedoch leider feststellen, dass die Blendauswirkung auf den Flugverkehr hierin nicht untersucht wurden. Die vorgesehene Fläche ist etwaig dazu geeignet, eine Blendwirkung auf Flugzeugführer im Landeanflug – hier dem so genannten Queranflug – auf die Piste 07 des Flugplatz Herzogenaurach zu entwickeln, was potentiell eine Gefahr darstellen könnte. Sind hierzu Erkenntnisse bekannt, die diese Sorgen entkräften? Zur Fristwahrung melden wir daher hiermit offiziell Bedenken an und bitten darum, eine Blendgefährdung für Flugzeuge im Queranflug zu klären. Jedwede Unterstützung die wir hierbei leisten können sei Ihnen gewiss.“

Abwägungsvorschlag

Der Flughafen Herzogenaurach liegt etwa 3 km östlich der geplanten PV-Anlagen, ziemlich genau auf gleicher Höhe. Der Flughafen (327m üNN) liegt ca 10 m tiefer als die geplanten PV-Anlagen (337 m üNN). Die Solarpaneele sind nach Süden ausgerichtet.

Aufgrund der großen Entfernung, der tieferen Lage des Flugfeldes und der in eine andere Richtung weisenden Solarmodule wird es als sehr unwahrscheinlich betrachtet, dass Piloten, die auf diesem Flugplatz starten und landen, bei Sonnenschein durch Reflexionen auf den Solarpaneelen geblendet werden.

Das Blendgutachten betrachtet südöstlich der Anlagen liegende Wohnhäuser. Bereits am östlichsten Haus in weniger als 200 Metern Entfernung zur Anlage wird der Grenzwert für den Annual Yello Glare nach LAI (Blendintervalle von 1800 Minuten für ein Kalenderjahr) unterschritten.



Aus dem Bayernatlas 07.2025

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

2.4 Zusätzliche Ergänzung

Auf Wunsch des Vorhabenträgers wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan auf Flurnummer 496, Gemarkung Münchaurach, am nördlichen Rand des

Grundstücks eine Fläche für 8 Stromspeicher und dafür notwendige Umformer mit ca. 570m² Fläche vorgesehen. Stromspeicher ermöglichen es, dass die Einspeisung ins Stromnetz netzverträglicher erfolgen kann. Dafür sind Umformer notwendig.

Aus dem Gremium kommt die Frage, ob die Größe der Speicher für die Zwischenspeicherung des gesamten Stroms der Anlagen ausreicht. Diese Frage wird durch den Projektanten, dem der Vorsitzenden hierfür das Wort erteilt, beantwortet. Die Speicher sind demnach so ausgelegt, dass sie den produzierten Strom der Anlage für ein paar Stunden speichern kann, um bei Spitzenenerträgen den Strom zeitverzögert abgeben zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dieser Ergänzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Absatz 2 BauGB bzw. §4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal - Reitäcker" für das Gebiet der Flurstücke 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach und der Flurstücke 468, 480/1, 480/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 23.07.2025.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen eine erneute, förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 4. An- und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes zum Bürgerhaus (Königstraße 28): Vorstellung des aktuellen Planungsstandes und der Baumaßnahme
Referent: Architekt R., Architekturbüro Rester; Schwabach

Sachvortrag:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Architekt R. von dem das Projekt betreuenden Architekturbüro Rester.

Herr R. stellt den aktuellen Planstand und den Baufortschritt des Gebäudes vor.

Es haben sich an den Planungen seit der Genehmigungsplanung keine grundlegenden Änderungen ergeben. Es ergaben und ergeben sich auch durch den Baufortschritt bedingte Detailänderungen, die an dem Grundkonzept der Planung nicht rütteln. Z.B. ergab sich, dass ein vermutetes Kellergewölbe bereits in sich zusammengefallen war und daher nicht mehr berücksichtigt werden musste, so dass an dieser Stelle eine bessere Raumhöhe erreicht werden konnte.

Die besonders schützenswerten gemauerten Kreuzgewölbe werden aber natürlich erhalten und weiter berücksichtigt. Eine entdeckte Bohlen-Balken-Decke aus dem Jahr 1662 konnte freigelegt werden und wird entsprechend erhalten und sichtbar gemacht.

Der Architekt weist auch darauf hin, dass zur Barrierefreiheit kein aufwändiger und teurer Aufzug sondern ein sog. Plattformlift im Neubau installiert wird. Dieser ist für das Gebäude ausreichend, da nur ein Stockwerk überwunden werden muss. Auf Nachfrage von GRM Heller bestätigt Herr R., dass dieser vollkommen verkehrssicher ist.

An der Nordseite des Übergangs zum Neubau muss aus brandschutzrechtlichen Gründen eine Fluchttreppe angebaut werden.

Begleitend zu den Arbeiten ist auch immer wieder die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

GRM Fell betritt um 20.24 Uhr den Sitzungssaal.

Diese weist darauf hin, was erhaltenswürdig ist und wie die eventuelle Konservierung aussehen kann. Gerade auch bei der Beurteilung des Dachstuhls wurden zusätzlich zu den bereits aus der Machbarkeitsstudie vorhandenen dendrochronologischen Untersuchungen weitere angeregt.

Bei der Freilegung des Dachstuhls waren „Ungereimtheiten“ aufgefallen, die diese Untersuchung notwendig gemacht haben.

Dabei ist festgestellt worden, dass der Dachstuhl 1844 gänzlich aus alten, schon einmal verwendeten, Balken errichtet wurde. Nichtsdestotrotz bleibt der Denkmalcharakter erhalten.

Im Zuge der Sanierung des Dachstuhls wurde ein Notdach darüber errichtet, der auch die Lasten der zu sanierenden Balken aufnehmen kann. Hier kann nun witterungsunabhängig gearbeitet werden.

Bei der Freilegung wurden große Schäden an den bisher nicht sichtbaren Stellen entdeckt. Nach Beurteilung durch den Denkmalschutz wird der Dachstuhl jedoch saniert. Um den Dachstuhl auch für die weitere geplante Nutzung zu stabilisieren, wurde auch in Abstimmung mit dem Denkmalamt, beschlossen, Stahlträger einzuziehen.

Durch die aufwändig zu sanierenden Schäden am Dachstuhl verzögert sich der Zeitplan. Der Architekt geht nun von einer Fertigstellung des Umbaus des Hauses bis Ende 2026 aus.

Auf Frage von GRM Schuh erklärt Herr R., dass die Kosten durch die aufwändigeren Arbeiten nicht aus dem Ruder laufen sollten. Es wurde bereits viel einkalkuliert. Anfang August wird ein „Kassensturz“ gemacht, bei dem dies genauer betrachtet wird.

Der Architekt zeigt begleitend Bilder zu den Schäden aber auch zum Fortschritt der Bauarbeiten. Hier sind notwendige Abgrabungen, neugemauerte Unterfangungen zur Standfestigkeit, die Dämmung unterhalb der Bodenplatte festgehalten. Auch die Erhaltung von barockem Fachwerk ist dokumentiert.

Auf Frage aus dem Gremium wird erläutert, dass die Sichtbalken mit Borsalz konserviert werden. Probleme mit Salpeter in den Wänden gibt es nicht.

Bei der Fassade des Altbaus bleibt der Sandstein erhalten. Die Einteilung der Fenster wurde mit dem Denkmalamt abgesprochen. Diese werden in Holz ausgeführt.

Herr R. erläutert, dass parallel zur Sanierung des Altbaus der Neubau errichtet wird. Hier steht bereits das Erdgeschoss im Rohbau. Dieser wird mit Kalksandstein gebaut.

3. BGMin Scherzer fragt wie denn die Fassade des Neubaus aussehen wird. Diese sollte eigentlich mit Faserzementplatten verkleidet werden; dies wird aber noch abschließend mit dem Denkmalschutzamt geklärt. Der Übergang Alt- zu Neubau soll mit Aluminium gestaltet werden um eine klare Trennung herbeizuführen. Dann ist man bei der Fassadengestaltung des Neubaus flexibler. Zu entscheiden wäre dann auch, ob im Neubau Holzfenster gesetzt werden. Der Architekt würde dies befürworten, um hier wieder eine Verbindung zum Altbau zu schaffen.

In der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wurde durch den Planer für Heizung, Lüftung und Sanitär zugesagt, einen Vergleichsaufstellung der Kosten und Vor- und Nachteile von Wärmepumpe zu Pelletsheizung zur Verfügung zu stellen. Herr R. stellt diese nun vor:

Eine Luft-Wasser-Wärmepumpe ist ein Heizsystem, das Wärme aus der Außenluft gewinnt und sie für die Heizung nutzt. Dabei entzieht die Wärmepumpe der Außenluft Wärme - auch bei niedrigen Temperaturen. Ein Kältemittel nimmt diese Wärme auf und verdichtet diese, wodurch die Temperatur im System steigt. Die gewonnene Wärme wird über einen Wärmetauscher an das Heizsystem, z. B. Fußbodenheizung, abgegeben.

Da im Bürgerhaus die Vorlauftemperaturen durch die Heizsysteme niedrig sein sollten, ist dieses System gut geeignet. In Verbindung mit der sowieso benötigten PV-Anlage, arbeitet das System in den Übergangszeiten noch kosteneffizienter. Aufstellung wäre auf dem Flachdach des Neubaus, nahe der Heizzentrale, welche sich im Dachgeschoss des Altbaus befindet.

Pelletsheizungen sind eine Form der Biomasseheizung, die Holzpellets als Brennstoff nutzen. Die Holzpellets werden in einem Lagerraum, Silo oder Tank aufbewahrt. Von dort werden sie automatisch zur Heizanlage transportiert – meist über eine Förderschnecke oder ein Saugsystem. In der Brennkammer werden die Pellets kontrolliert verbrannt. Die entstehende Wärme wird genutzt, um Wasser zu erhitzen. Der Wärmetauscher überträgt die erzeugte Wärme auf das Heizungswasser, welches dann durch das Haus zirkuliert. Die entstehenden Abgase werden über einen Schornstein oder ein Abgasrohr nach außen geleitet.

Als technische Entscheidungshilfe werden folgende Punkte aufgeführt:

Wärmepumpe

- Ein Platz ist auf dem Flachdach des Neubaus
 - Die Anlage lässt sich gut mit der Photovoltaikanlage kombinieren
- Vor allem der Sommerfall und die Übergangszeit lässt sich damit gut abfangen.
- Leistung sinkt bei tieferen Außentemperaturen
 - erhöhter Strombedarf durch Zuschalten des Heizstabes

Pelletsessel

Neben dem Vorteil der Nachhaltigkeit, weist die Pelletsanlage aber wesentliche Nachteile auf:

- hoher Platzbedarf wegen Brennstofflagerung
- Kamin wird für die Abgase benötigt
- muss auch im Sommer auf kleiner Leistung laufen, um die Wandheizung bedienen zu können.
- erhöhter Tankaufwand mehrmals im Jahr
- erhöhter Wartungsaufwand / auch Kaminkehrer

Als problematisch wird grundsätzlich der erhöhte Platzbedarf der Pelletsheizung gesehen.

Im Gebäude wäre kein Platz für eine Anlage mit einem Pelletslager. Außerdem müssten die Wände des Lagers brandschutztechnisch ausgebildet werden, was sich im denkmalgeschützten Gebäude schwer darstellen lässt.

Eine Außenaufstellung lässt sich auch hier schwer organisieren, da die Flächen aufgrund der Stellplätze und der Geländeform nicht nutzbar sind für eine Außenzentrale.

Bleibt noch das „Vergraben“ der Anlage in einen unterirdischen Container. Hierbei müsste man prüfen, wohin mit dem Abgas.

Weiterhin wird eine Kostenschätzung für Anschaffung und Einbau der jeweiligen Heizung dem Gemeinderat an die Hand gegeben. Danach würden für die Pelletsheizung inklusive Fördersystem und

einer Leistung von 30 kW ca. 25.000 bis 30.000 € und für die Luft-Wasser-Wärmepumpe 30- bis 40.000 € anfallen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass bei der Pelletsheizung noch der Kamin (ca. 15.000 €) und weitere baulichen Maßnahmen notwendig (Erdarbeiten, und Rohbauarbeiten durch die notwendige unterirdische Auslagerung) sind.

Der Planer befürwortet aufgrund der Platz- und Aufstellthematiken die Wärmepumpe. Sie bietet in Verbindung mit der PV-Anlage und dem sommerlichen Verbrauch der Wandheizung, eine wirtschaftliche Kombination. Die Platzproblematik wäre gelöst und es bestehen keine Konflikte mit dem Denkmalschutz.

GRM Schuh weist darauf hin, dass die Pelletslagerung recht kostengünstig erreicht werden kann. Mittlerweile können diese in einer Blechgarage mit Sacksilo gelagert werden. Das Problem, wo diese Garage auf dem Grundstück untergebracht werden könnte, wäre hierdurch jedoch nicht gelöst.

Der Vorsitzende erteilt GRM Jordan das Wort, da dieser als Fachkundiger die Sachlage einschätzen kann.

Dieser hält zwar die Kostenschätzung für die Erstinstallation der Wärmepumpe für zu niedrig, ist aber fachlich der Meinung, dass, auch wegen der benötigten Wandheizung, um Feuchtigkeit im Altbau zu vermeiden, die Wärmepumpe die sinnvollere Lösung ist.

Eine Pelletsheizung erscheint ihm für die Nutzung des Gebäudes nicht wirtschaftlich (Wandheizung wird im Sommer wegen Wänden benötigt, Warmwasser wird es aber bei den meisten Entnahmestellen nicht geben. Die wenigen Warmwasserentnahmestellen werden mit Durchlauferhitzern versorgt.)

Es kommt die Frage auf, ob im Winter zusätzlich mit Strom geheizt werden muss, was die Kosten in die Höhe treiben würde.

Hierzu teilt GRM Jordan mit, dass der zusätzliche Heizstab erst bei ca. -4°/-5° zugeschaltet werden muss.

BGM Schumann stellt nun die Entscheidung der Heizart für das Bürgerhaus zur Abstimmung:

Beschluss:

Für die Versorgung des Bürgerhauses, Königstraße 28 wird als Heizsystem eine Pelletsheizung gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Es wird keine Pelletsheizung installiert.

Es bleibt bei der Entscheidung das Bürgerhaus mittels einer Wärmepumpe zu versorgen.

Abschließend zeigt der Architekt noch den überarbeiteten Bauzeitenplan aus dem hervorgeht, wann welche Arbeiten vorgesehen sind. Er hofft, dass dieses Jahr noch das Dach gedeckt werden kann, der Neubau dicht ist und die Fenster eingebaut sind.

GRM Schuh spricht nochmal die Wahl der Fenster an. Er hält Holzfenster im Neubau nicht für sinnvoll. Herr R. weist darauf hin, dass Kunststofffenster nicht zur Wahl stehen. Eventuell könnten Alufenster eingesetzt werden. Dies bedarf aber noch der Absprache mit dem Denkmalamt.

Eine weitere Beschlussfassung ist nicht notwendig und erfolgt nicht. Herr R. wird durch den Vorsitzenden verabschiedet.

TOP 5. Neuerlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachvortrag:

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch das Erste Modernisierungsgesetz ist die Gemeinde gezwungen ihre Stellplatzsatzung neu zu erlassen.

Die Gemeinde überschreitet in ihrer bisher geltenden Satzung die ab dem 01.10.2025 in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung geltenden Höchstzahlen. Daher tritt die jetzige Satzung zum 30.09.2025 außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 3 n.F. BayBO).

Um nun überhaupt Stellplatzpflichten auszulösen, ist die Gemeinde gezwungen, eine neue Stellplatzsatzung zu erlassen, die um gültig zu sein, sich an den Höchstwerten der Garagen- und Stellplatzverordnung orientieren muss. In der Dateianlage ist die ab 01.10.2025 geltende Anlage zu dieser Verordnung zur Kenntnis beigelegt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.06.2025 wurde ein Entwurf der neuen Stellplatzsatzung vorbesprochen. Hier wurden die weiteren möglichen Parameter festgelegt und die Verwaltung beauftragt die gewünschten Änderungen rechtlich zu überprüfen und einzuarbeiten.

Dies ist geschehen und Satzung wurde entsprechend gefertigt. Die Satzung ist in der Dateianlage beigelegt.

Da die Satzung auf die ab 01.10.2025 geltende Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung verweist, ist diese ebenfalls in der Dateianlage zur Orientierung beigelegt.

Es besteht kein Diskussionsbedarf zu den Regelungen der Satzung mehr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den „Neuerlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)“ in der vorliegenden Fassung:

S A T Z U N G**der Gemeinde Aurachtal****zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)****vom 01.10.2025**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl. S. 215) folgende Satzung:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Aurachtal. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 10.000,00 Euro.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

(3) Notwendige Stellplätze müssen unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein. Dies gilt nicht für Duplexsysteme.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig notwendige Stellplätze entgegen § 3 nicht errichtet oder entgegen § 4 Abs. 3 nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 14.03.2014 außer Kraft.

Aurachtal, den 02.10.2025

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 6.	2. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)
---------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinde Aurachtal hat 2010 die Kostensatzung samt Kostenverzeichnis erlassen. Beim Erlass sowie bei der 1. Änderungssatzung in 2021 hat die Gemeinde bei den Tarifnummern und den Gebühren

das damalige Muster vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herangezogen.

Die Bekanntmachung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden mit Kommunalen Kostenverzeichnis wurde nun geändert. Das Kostenverzeichnis der Gemeinde Aurachtal wird nun an das neue Muster angepasst und ergänzt. Die Änderungen der Tarifnummern wurden hervorgehoben.

Einige wenige der neuen Tarifnummern finden aktuell noch keine Anwendung (z. B. Tarifnummer 001 Beglaubigungen: 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung, Tarifnummer 816: Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag). Sie werden jedoch vorsorglich mit aufgenommen.

Die Tarifnummern 704 und 705 werden durch die Tarifnummern 761 und 813 ersetzt, da sie so jeweils zu den Bereichen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zugeordnet werden.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten ist, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

BGM Schumann erläutert kurz Sinn, Zweck und Vorgehensweisen der Verwaltung mit dem Kostenverzeichnis. Da keine Äußerungen hierzu aus dem Gremium kommen, stellt er den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung) vom 20.09.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2021, wird wie folgt geändert (2. Änderungssatzung):

2. Änderungssatzung vom 24.07.2025

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796, 797), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung):

§ 1 Änderung einer Satzung

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	001	Beglaubigungen 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	

06	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: 1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		1.1 an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		2.1 an am Verfahren Beteiligte	
		2.1.1 für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		2.1.2 für mehr als 10 Seiten bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		2.1.3 für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	
		2.2.1 für bis zu 10 Seiten	10 €
		2.2.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		2.2.3 für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Herstellung und Überlassung von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind 1. Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		2. Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		2.1 für bis zu 10 Seiten	10 €
		2.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		2.3 für mehr als 50 Seiten	

			30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainagewasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

2. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden geändert:

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
00	001	Beglaubigungen 1. wenn die beglaubigten Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 1.1 bei Schriftstücken in deutscher Sprache 1.2 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	 1,50 € je angefangene Seite, mind. 10 €

00	003	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 € je Akte oder Buch, mind. 10 €
00	005	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 15 € . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. aber 15 €
00	007	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nrn. 060 und 061 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
1	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
63	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a , 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €

3. Die Tarifnummer 704 „Prüfung oder Zulassung von Planungen zu Anlagen des Grundstückseigentümers gem. §§ 10 ff WAS bzw. 9 ff EWS“ wird gestrichen.

4. Die Tarifnummer 705 „Überprüfung der Ausführung von Anlagen des Grundstückseigentümers gem. §§ 10 ff WAS bzw. 9 ff EWS“ wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurachtal, den 24.07.2025

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

BGM Schumann ging versehentlich zunächst von einer einstimmigen Zustimmung aus. 2.BGM Jordan, der nicht zugestimmt hat, ist darüber empört und verlässt unter Protest den Sitzungssaal um 21.05 Uhr. GRM Heller folgt ihm.

TOP 7. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Sachvortrag:

- Der Vorsitzende teilt mit, dass die Arbeiten am Gehweg am Dorfplatz gut voranschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass diese bis Ende dieser Woche (KW 30) abgeschlossen werden können.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Katrin Ruppert
Schriftführung

BGM Schumann eröffnet daraufhin die Bürgerfragestunde:

Es wird zu der Stellenausschreibung der Gemeinde für einen Bautechniker gefragt, welche Aufgaben denn dieser haben wird. BGM Schumann erläutert, dass dieser eingereichte Planungen in technischer Hinsicht überprüfen wird und bei gemeindlichen Bauvorhaben die Projekte mitbegleitet. Bauaufsichtliche Tätigkeiten werden von ihm nicht wahrgenommen. Dies obliegt dem Landratsamt.
